

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.9 vom 30. Dezember 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2021.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2021.9)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.9 du 30 décembre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.9 del 30 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Die Verlängerung der Sicherheitshaft vom 2. August 2021 wurde durch das Appellationsgericht angeordnet, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs der Einzelrichter des Appellationsgerichts zuständig ist.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 4; statt vieler AGE SB.2019.110 vom 4. August 2021 E. 2.1).

2.2 Die Gesuchstellerin lässt mit ihrem Erlassgesuch geltend machen, ihre Invalidenrente sei seit ihrer Inhaftierung sistiert. Zudem verfüge sie über keinerlei Vermögen und erhalte momentan ausschliesslich materielle Hilfe der Gemeinde [...] (vgl. Bestätigung vom 14. Oktober 2021). Sie ersuche deshalb um Erlass der Gebühren.

2.3 Die inhaftierte Gesuchstellerin ist schwer betäubungsmittelabhängig und verfügt ■ mit Ausnahme der materiellen Hilfe der Gemeinde [...] ■ weder über Einkommen noch Vermögen. Es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass sich ihre wirtschaftliche Situation in naher Zukunft wesentlich ändern bzw. verbessern wird. Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Um ihr

finanzielles Fortkommen und ihre Resozialisierung nicht zu gefährden, erscheint es gerechtfertigt, der Gesuchstellerin den ausstehenden Betrag von CHF 300.─ der mit Urteil des Appellationsgerichts vom 26. März 2021 auferlegten Verfahrenskosten zu erlassen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.